



IntelliFreight Frachtführerbedingungen

Version 1.0 | Stand: 24.06.2026

Herausgeber und Vertragspartner: INTELLIFLEX LTD | IntelliFreight ist eine Geschäftsbezeichnung von INTELLIFLEX LTD

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

Vertragspartner des Frachtführers ist ausschließlich INTELLIFLEX LTD, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „IntelliFreight“. Diese Bedingungen gelten für alle Transportaufträge, Unterfrachtverträge und frachtbezogenen Nebenleistungen gegenüber Frachtführern und Subunternehmern.

Eigene Geschäftsbedingungen des Frachtführers gelten nicht, sofern INTELLIFLEX LTD sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

2. Selbstständiger Frachtführer

Der Frachtführer bestätigt, als selbstständiges Transportunternehmen mit eigener Organisation, eigenen Fahrern/Erfüllungsgehilfen, eigenem Unternehmerrisiko, eigenen Steuern/Sozialabgaben und mehreren Auftraggebern tätig zu sein.

Der Frachtführer handelt nicht als Arbeitnehmer, Handelsvertreter, Franchisenehmer oder organisatorisch eingegliedertes Teil von INTELLIFLEX LTD / IntelliFreight.

3. Lizenzen, Versicherungen und Frachtführerprüfung

Der Frachtführer muss alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, EU-Gemeinschaftslizenzen, nationale Erlaubnisse, Versicherungen, Fahrerberechtigungen, Fahrerbescheinigungen, Dokumente und Ausrüstungen besitzen und auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Vor erster Beauftragung und auf Verlangen muss der Frachtführer insbesondere vorlegen oder bestätigen: Unternehmensdaten, VAT-/Steuernummer, EU-/Transportlizenz, Versicherungsbestätigung, Versicherer-/Maklerkontakt, Bankverbindung, Ansprechpartner, Flotte, Fahrer-/Fahrzeugdaten und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben-Erklärungen.

INTELLIFLEX LTD darf Transportaufträge ablehnen, aussetzen oder stornieren, wenn Identität, Lizenz, Versicherung, Bankdaten, Fahrer, Fahrzeug, Subunternehmer, Frachtenbörsenprofil oder sonstige Angaben unplausibel, widersprüchlich, unvollständig oder nicht freigegeben sind.

4. Keine Weitergabe / keine Weitervermittlung / keine Frachtenbörse

Die Weitergabe, Unterbeauftragung, Weitervermittlung, Einstellung in Frachtenbörsen, Übertragung an Dritte oder Einsatz eines anderen Unternehmens/Fahrzeugs/Fahrers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von INTELLIFLEX LTD zulässig.

Ein vorgeschlagenes Ersatzfahrzeug oder Ersatzunternehmen darf nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch INTELLIFLEX LTD eingesetzt werden. Die Freigabe entbindet den Frachtführer nicht von seiner Verantwortung, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Eine nicht genehmigte Weitergabe, Identitätstäuschung, Frachtenbörsenweitergabe, Nutzung geliehener/falscher Dokumente oder Abholung durch nicht freigegebene Fahrzeuge/Fahrer gilt als schwerwiegende Pflichtverletzung und berechtigt INTELLIFLEX LTD zur sofortigen Ersatzbeschaffung, Schadenminderung und Anspruchsdurchsetzung.

5. Fahrer-, Fahrzeug-, Sicherheits- und Anti-Fraud-Pflichten

Der Frachtführer muss vor Beladung die im Transportauftrag verlangten Fahrer-, Fahrzeug-, Trailer-, Kennzeichen-, Kontakt- und Dokumentendaten vollständig und richtig melden. Last-Minute-Änderungen von Firma, Fahrer, Kennzeichen, Fahrzeug, Trailer, Telefonnummer, Abholzeit oder Route sind unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Freigabe, soweit sie risikorelevant sind.

Der Frachtführer darf die Ware nur an die bestätigte Entladestelle liefern und darf keine abweichenden Entlade-, Zahlungs-, Preis-, Routen- oder Haftungsanweisungen von Kunden, Versendern, Empfängern oder Dritten akzeptieren, wenn diese nicht durch INTELLIFLEX LTD freigegeben wurden.

Bei Verdacht auf Betrug, Identitätsmissbrauch, nicht freigegebene Abholung, falsche Kennzeichen, Subunternehmerwechsel, Zahlungsumleitung, Umleitung der Ware, Diebstahl, Unfall oder sonstige Unregelmäßigkeiten muss der Frachtführer INTELLIFLEX LTD unverzüglich informieren und Weisungen einholen.

6. Fahrzeugstellung, Eignung und Frühwarnpflicht

Der Frachtführer muss das vereinbarte Fahrzeug einschließlich Fahrer, Ausrüstung, Dokumenten, Lizenzen und Genehmigungen rechtzeitig, geeignet, einsatzbereit und vertragsgemäß an der Ladestelle bereitstellen.

Vereinbarte Ladezeiten, Ladezeitfenster, Bereitstellungszeiten und Fixzeiten sind verbindliche Leistungspflichten des Frachtführers, sofern im Transportauftrag nichts anderes vereinbart ist.

Der Frachtführer muss IntelliFreight unverzüglich informieren, sobald er erkennt oder erkennen muss, dass Fahrzeug, Fahrer, Ausrüstung, Dokumente, Genehmigungen oder Temperaturtechnik nicht, nicht rechtzeitig, nicht geeignet oder nicht vollständig einsatzbereit gestellt werden können. Die Meldung muss Grund, Position, realistische ETA, voraussichtliche Dauer und Gegenmaßnahme enthalten.

7. Temperaturgeführte Transporte

Temperaturgeführte, gekühlte, tiefgekühlte oder sonst temperaturpflichtige Transporte gelten nur als vereinbart, wenn der Transportauftrag dies ausdrücklich ausweist und den maßgeblichen Temperaturbereich, Solltemperatur / Aggregat-Sollwert, Warenart und etwaige Sonderanforderungen enthält.

Der Frachtführer bestätigt bei Annahme eines temperaturpflichtigen Transportauftrags, dass das eingesetzte Fahrzeug, der Auflieger, das Kühl-/Thermoaggregat, die Dichtungen, Türen, Temperaturfühler, Aufzeichnungsgeräte und sonstige relevante Ausrüstung für den konkreten Auftrag geeignet, technisch einsatzfähig, ordnungsgemäß gewartet und - soweit erforderlich - geprüft, kalibriert, zertifiziert und rechtlich zulässig eingesetzt sind. Auf Verlangen hat der Frachtführer entsprechende Wartungs-, Prüf-, Kalibrier-, ATP- oder Ausrüstungsnachweise unverzüglich vorzulegen.

Das Fahrzeug ist vor Beladung auf den im Transportauftrag genannten Solltemperatur / Aggregat-Sollwert bzw. Temperaturbereich vorzukühlen. Der Frachtführer darf eine Beladung nicht ohne unverzügliche schriftliche Meldung und Weisung von INTELLIFLEX LTD durchführen oder fortsetzen, wenn das Fahrzeug nicht ausreichend vorgekühlt ist, das Kühlaggregat nicht ordnungsgemäß funktioniert, Temperaturvorgaben fehlen, die Ware erkennbar außerhalb des vereinbarten Temperaturbereichs übergeben wird, die Verpackung oder Verladung erkennbar temperaturkritisch ist oder sonstige Umstände die Einhaltung der Temperaturführung gefährden.

Der Frachtführer muss die vereinbarte Temperaturführung während des gesamten temperaturpflichtigen Transportabschnitts aufrechterhalten, überwachen und dokumentieren. Temperaturabweichungen, Störungen des Kühlaggregats, Sensor-/Aufzeichnungsfehler, längere Türöffnungen, Unfall, Panne, Stillstand, Strom-/Kraftstoffprobleme oder sonstige temperaturrelevante Vorfälle sind INTELLIFLEX LTD unverzüglich mit Ursache, Position, Uhrzeit, Dauer, aktueller Temperatur, ETA und Gegenmaßnahme zu melden und auf CMR/POD/Schaden-/Vorfalbericht zu dokumentieren.

Bei temperaturpflichtigen Transporten ist die Rechnung des Frachtführers erst prüffähig und die Fracht erst fällig, wenn INTELLIFLEX LTD neben vollständigem CMR/POD und Rechnung auch einen vollständigen, lesbaren und dem Auftrag eindeutig zuordenbaren Temperaturausdruck bzw. Temperaturbericht als PDF erhalten hat. Der Temperaturbericht muss mindestens Transportreferenz, Fahrzeug/Trailer, Datum/Zeit, Messzeitraum und Temperaturverlauf enthalten, soweit das eingesetzte System diese Angaben bereitstellt.

Kann der Frachtführer keinen vollständigen Temperaturbericht vorlegen, muss er unverzüglich einen technischen Schaden-/Vorfalbericht mit Ursache, Zeitraum, Ersatznachweisen und getroffenen Maßnahmen vorlegen. Zahlungszurückbehaltungs-, Aufrechnungs-, Regress- und Schadenersatzrechte von INTELLIFLEX LTD bleiben vorbehalten.

8. Nichtstellung, Absage am Verladetag und Ersatzbeschaffung

Ein Nichtstellung liegt insbesondere vor, wenn der Frachtführer kein Fahrzeug, ein ungeeignetes Fahrzeug, ein verspätetes Fahrzeug außerhalb des vereinbarten Ladezeitfensters, ein Fahrzeug ohne notwendige Dokumente/Ausrüstung/Genehmigung stellt, am Tag der Verladung absagt, die Durchführung verweigert oder ohne Zustimmung an Dritte weitergibt.

Bei Nichtstellung, kurzfristiger Absage, unberechtigter Leistungsverweigerung, erheblich verspäteter oder ungeeigneter Fahrzeugstellung oder objektiv gefährdeter Durchführung ist INTELLIFLEX LTD berechtigt, ohne weitere Nachfrist Ersatztransport einzukaufen, soweit dies zur Vertragserfüllung, Schadensminderung, Einhaltung eines Zeitfensters oder Vermeidung weiterer Kosten erforderlich oder zweckmäßig ist.

Der Frachtführer ersetzt alle angemessenen, nachweisbaren und kausal zurechenbaren direkten Mehrkosten, insbesondere Differenz zwischen vereinbarter Fracht und Ersatzfracht, Leerfahrt-, Anfahrts-, Umlenkungs- und Bereitstellungskosten, Standgelder, berechnete Kundenbelastungen oder Kundenabzüge, zusätzliche Dispositions-, Kommunikations- und Bearbeitungskosten, Express-/Sondermaßnahmen sowie Kosten geplatzter Lade- oder Entladezeitfenster.

Erbringt der Frachtführer die geschuldete Transportleistung aufgrund Nichtstellung, kurzfristiger Absage, unberechtigter Leistungsverweigerung oder nicht genehmigter Weitergabe nicht, besteht kein Anspruch auf die vereinbarte Fracht. Zwingende HGB-/CMR-Haftungsregeln für echte Lieferfristüberschreitungen bleiben unberührt.

9. Status-, Melde- und Dokumentationspflichten

Der Frachtführer muss die im Transportauftrag definierten Pflichtstatusmeldungen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß übermitteln, insbesondere Ankunft Beladestelle, beladen/Abfahrt, Verzögerung/Störung sofort, ETA, Ankunft Entladestelle, entladen, POD/CMR-Foto und finale Dokumente.

Unterbleibt eine Pflichtstatusmeldung nach automatisierter oder manueller Anfrage, darf INTELLIFLEX LTD für diesen vergessenen/versäumten Pflichtstatus-Meilenstein einmalig einen administrativen Mehraufwand von 25,00 EUR berechnen. Derselbe vergessene Pflichtstatus-Meilenstein darf nicht mehrfach berechnet werden, auch wenn weitere Erinnerungen versendet werden. Dem Frachtführer bleibt der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Aufwands vorbehalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10. Haftung, HGB, CMR und 40 SZR bei innerdeutschem Transport

Für internationale Straßentransporte bleibt die CMR zwingend vorrangig. Für rein innerdeutsche Transporte im Anwendungsbereich des HGB wird die Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 HGB gemäß § 449 HGB auf 40 Sonderziehungsrechte je Kilogramm Rohgewicht festgelegt.

Bei vorsätzlichem oder qualifiziert schuldhaftem Verhalten, insbesondere bei Voraussetzungen eines Haftungsdurchbruchs nach anwendbarem Recht, bleiben weitergehende Rechte von INTELLIFLEX LTD unberührt.

Weitergehende Ersatzpflichten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere unzulässiger Weitergabe, fehlender Dokumente, falscher Angaben, Nichtstellung, nicht rechtzeitiger Störungsmeldung, Paletten-/Status-/POD-Verstößen, Temperaturverstößen oder Verletzung von Nebenpflichten, bleiben bestehen, soweit rechtlich zulässig.

11. Wartezeit und Standgeld

Wartezeit- und Standgeldansprüche des Frachtführers richten sich nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, individueller Vereinbarung oder ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch INTELLIFLEX LTD.

Voraussetzung ist stets, dass der Frachtführer seine Ankunft, Wartebereitschaft und Verzögerung unverzüglich meldet, die Wartezeit vollständig dokumentiert, die Verzögerung nicht aus seinem Risikobereich stammt und INTELLIFLEX LTD Gelegenheit zur Prüfung, Weisung, Schadenminderung oder Ersatzdisposition erhält.

Als Nachweise kommen insbesondere Gate-in/Gate-out, Lade-/Entladebereitschaft, GPS/ETA, CMR/POD-Vermerk, Rampenbestätigung, Fotos, Fahrer-/Rampennotizen sowie E-Mail-/Messenger-Nachweise in Betracht.

Ein Anspruch auf Wartezeitvergütung oder Standgeld wird nicht pauschal ausgeschlossen. Soweit dem Grunde nach ein Anspruch besteht und keine individuelle Wartezeit- oder Standgeldrate vereinbart wurde, ist eine angemessene, marktübliche und nachgewiesene Vergütung maßgeblich. Wartezeit- oder Standgeldsätze, die INTELLIFLEX LTD gegenüber eigenen Auftraggebern vereinbart oder berechnet, gelten nicht automatisch als vereinbarte Vergütung des Frachtführers.

Kein Standgeldanspruch besteht, soweit die Wartezeit durch verspätete oder ungeeignete Fahrzeugstellung, fehlende Dokumente, fehlende Fahrer-/Fahrzeugdaten, ungeeignete Ausrüstung, nicht eingehaltene Temperaturvorgaben, fehlende Vorkühlung, fehlende Meldungen, nicht genehmigte Untervergabe, Verstoß gegen Weisungen oder sonstige Umstände aus dem Risikobereich des Frachtführers verursacht oder mitverursacht wurde.

12. EPAL/EUR-Paletten

Palettentausch erfolgt nur bei ausdrücklicher Beauftragung im Transportauftrag. Der Frachtführer muss EPAL/EUR-Palettenbewegungen, Nichttausch, beschädigte/nicht tauschfähige Paletten und Palettendifferenzen auf CMR/POD/Palettenschein dokumentieren und unverzüglich übermitteln.

Soweit EPAL/EUR-Palettentausch vereinbart ist, beträgt der Ausgleichswert je nicht ordnungsgemäß getauschter, nicht zurückgeführter oder nicht dokumentierter EPAL/EUR-Palette 30,00 EUR/Stück. Andere Lademittel werden nicht standardisiert bepreist und nur nach ausdrücklicher Einzelvereinbarung abgewickelt. Dem Frachtführer bleibt der Nachweis geringerer oder nicht entstandener Kosten vorbehalten.

13. Dokumentenübermittlung, Rechnung und PDF-Standard

Der Frachtführer muss vollständige, lesbare und prüffähige Transport- und Abrechnungsdokumente ausschließlich elektronisch als PDF an die im Transportauftrag angegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Maßgeblich sind insbesondere CMR/POD, Abliefernachweis, Rechnung, Palettendokumente, Schaden-/Vorfallberichts und bei temperaturpflichtigen Transporten der Temperature Ausdruck bzw. Temperaturbericht.

Fotos, Screenshots, WhatsApp-Bilder oder unsortierte Bilddateien ersetzen die prüffähigen PDF-Dokumente nicht, sofern INTELLIFLEX LTD nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt. Dokumente müssen vollständig, lesbar, nicht abgeschnitten, nicht verschattet und eindeutig dem Transportauftrag zuordenbar sein.

Originaldokumente sind nicht per Post zu senden, sofern INTELLIFLEX LTD dies nicht ausdrücklich verlangt. Der Frachtführer muss Originaldokumente jedoch ordnungsgemäß aufbewahren und INTELLIFLEX LTD auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit dies für Kundenabrechnung, Versicherung, Schadenfälle, Behörden, Rechtsdurchsetzung oder sonstige berechnete Zwecke erforderlich ist.

14. Fälligkeit und Zahlungsziel

Rechnungen des Frachtführers sind nur prüffähig und die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn alle im Transportauftrag genannten Pflichtdokumente vollständig, lesbar, dem Auftrag zuordenbar und als PDF bei der im Transportauftrag angegebenen E-Mail-Adresse eingegangen sind.

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 45 Kalendertage ab Eingang der vollständigen, prüffähigen Rechnung und aller vollständigen, prüffähigen Pflichtdokumente. Vor Eintritt der Prüffähigkeit und Fälligkeit besteht kein Zahlungsanspruch.

Bei unvollständigen, unlesbaren, falschen, nicht zuordenbaren oder an die falsche Adresse gesendeten Dokumenten beginnt die Zahlungsfrist erst mit vollständiger Korrektur und Eingang an der im Transportauftrag angegebenen E-Mail-Adresse.

15. Kundenschutz / Umgehungsverbot

Der Frachtführer darf Kunden, Versender, Empfänger, Lade-/Entladestellen, Ansprechpartner, Relationen oder sonstige Geschäftskontakte, die ihm durch INTELLIFLEX LTD / IntelliFreight im Zusammenhang mit einem Auftrag bekannt geworden sind, nicht direkt oder indirekt kommerziell umgehen, akquirieren oder für gleiche oder wirtschaftlich vergleichbare Transportleistungen bedienen. Zulässige operative Kommunikation zur Durchführung des konkreten Transports, zur Sicherheit, Schadenminderung, Rampenabstimmung oder gesetzlichen Dokumentation bleibt erlaubt. Untersagt sind kommerzielle Direktansprache, Direktangebot, Direktbeauftragung, Preis-/Leistungsabreden und Umgehung.

Dieser Schutz gilt während der Zusammenarbeit und für 12 Monate nach dem letzten relevanten Auftrag. Die Klausel gilt nicht, soweit der Frachtführer eine bereits vor dem IntelliFreight-Auftrag bestehende, dokumentierte direkte Geschäftsbeziehung zum betreffenden Kontakt nachweist oder INTELLIFLEX LTD vorher schriftlich zustimmt. Diese Klausel ist kein allgemeines Wettbewerbsverbot.

16. Keine Direktabreden, Direktzahlungen oder Kundenweisungen

Der Frachtführer darf mit Kunden, Versendern, Empfängern oder sonstigen Kontaktstellen keine direkten Preis-, Zahlungs-, Haftungs-, Paletten-, Standgeld-, Routen-, Zusatzleistungs- oder Vertragsabreden treffen, sofern INTELLIFLEX LTD nicht vorher schriftlich zustimmt.

Der Frachtführer darf keine Zahlungen direkt vom Kunden fordern oder annehmen und keine kommerziellen oder haftungsrelevanten Weisungen des Kunden akzeptieren, die den IntelliFreight-Transportauftrag ändern.

17. Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse

Kundendaten, Preise, Relationen, Frachtvolumen, Lade-/Entladestellen, Ansprechpartner, Ladungs- und Kapazitätsmeldungen, Angebote, Dokumente, Statusdaten, Zugangsdaten, Prozesse und sonstige nicht öffentliche Informationen von IntelliFreight sind vertraulich und ausschließlich zur Durchführung des konkreten Auftrags zu nutzen.

Der Frachtführer darf diese Informationen nicht für Direktakquise, Umgehung, eigene Datenbanken, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte oder Zwecke außerhalb des Auftrags verwenden, sofern keine gesetzliche Pflicht oder schriftliche Zustimmung besteht. Diese Pflicht gilt auch nach Ende der Zusammenarbeit fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

18. Datenschutz und Fahrerinformation

Verantwortlicher für die in diesen Bedingungen beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten ist INTELLIFLEX LTD, Agiou Konstantinou 12, CY-8540 Tsada, Paphos, Cyprus, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung IntelliFreight.

Der Frachtführer darf personenbezogene Daten, insbesondere Fahrer-, Ansprechpartner-, Status-, ETA-/Positions-, Unterschrifts-, Dokumenten-, Bild-, CMR-/POD-, Paletten-, Temperatur- und Schadenfalldaten, nur für Durchführung, Statuskommunikation, Dokumentation, Abrechnung, Versicherung, Schadenfallbearbeitung, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Rechtsdurchsetzung des konkreten Auftrags verarbeiten.

Der Frachtführer muss eingesetzte Fahrer und Erfüllungsgehilfen vor Einsatz darüber informieren, dass auftragsbezogene Kontakt-, Status-, Dokumenten-, ETA-/Positions- und Nachweisdaten an INTELLIFLEX LTD, Kunden, Absender, Empfänger, Lade-/Entladestellen, Versicherer, Makler, Berater und sonstige zur Durchführung erforderliche Beteiligte übermittelt werden können. Eine allgemeine private Überwachung findet nicht statt; die Verarbeitung erfolgt auftragsbezogen und soweit für Durchführung, Dokumentation, Abrechnung, Schadenbearbeitung, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder Rechtsdurchsetzung erforderlich.

Rechtsgrundlagen sind, je nach Einzelfall, Vertragsdurchführung, rechtliche Pflichten und berechnete Interessen an kontrollierter Transportdurchführung, Statusklarheit, Betrugsprävention, Dokumentation, Forderungsmanagement, Schadenabwehr und Rechtsdurchsetzung. Der Frachtführer muss angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten treffen und eingesetzte Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für Geschäftsbeziehung, gesetzliche Aufbewahrung, Abrechnung, Dokumentation, Schadenfälle, Compliance oder Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Betroffene Personen haben nach Maßgabe der DSGVO insbesondere Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde. Soweit im Einzelfall eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO vorliegt, schließen die Parteien eine gesonderte Datenschutzerklärung / Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

19. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Sanktionen und rechtmäßige Durchführung

Der Frachtführer sichert zu, dass er, seine Fahrer, Subunternehmer, Fahrzeuge, Dokumente und Durchführung nicht gegen Sanktions-, Embargo-, Zoll-, Exportkontroll-, Anti-Korruptions-, Geldwäsche-, Sozial-, Arbeits-, Fahrer-, Lenk-/Ruhezeiten-, GüKG- oder sonstige zwingende Vorschriften verstoßen.

Verstöße, Verdachtsfälle oder behördliche Maßnahmen sind IntelliFreight unverzüglich zu melden.

20. Aufrechnung, Zahlungseinbehalt und Rechtsfolgen

INTELLIFLEX LTD darf Ersatzansprüche, Mehrkosten, Kundenbelastungen, EPAL/EUR-Palettenforderungen, Dokumentationskosten, Service-Non-Einhaltung gesetzlicher Vorgaben-Charges und sonstige Forderungen aus dem Transportauftrag mit offenen oder künftigen Forderungen des Frachtführers aufrechnen oder entsprechende Zahlungen bis zur Klärung in angemessener Höhe zurückhalten, soweit rechtlich zulässig.

Unstreitige Restbeträge bleiben zahlbar. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

21. Version und Vorrang

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wirksam einbezogene Fassung dieser Frachtführer Bedingungen. Individuelle schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Zwingendes Recht bleibt stets vorrangig.